VERORDNUNGSBLATT DER

GEMEINDE LOCHAU

Jahrgang 2026 **Ausgegeben am 08.05.2026**

3. Verordnung: Kanalordnung

KANALORDNUNG DER GEMEINDE LOCHAU

Die Gemeindevertretung Lochau hat mit Beschluss vom 28.04.2026 aufgrund der §§ 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 idgF, und § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, verordnet:

1. Abschnitt
Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch eine gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2
Sammelkanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;

b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;

c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer.

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

(3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3
Anschlusspflicht und Anschlussrecht

(1) Soweit nach § 4 Abs. 1 bis 7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzug-bereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).

(2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.

(3) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.

(4) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.

§ 4

Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens zwei v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 150 mm betragen.

(2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

(3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(4) Sofern im Anschlussbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlussschachtes zu erfolgen.

(5) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl. getroffen.

(6) Gegen den Rückstau der Abwässer aus der öffentlichen Kanalisationsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen (Rückstauklappe).

(7) Zur Beseitigung von Abwässern, die unter dem Rückstauspiegel der öffentlichen Kanalisationsanlage liegen, sind Rückstausicherungen anzubringen.

(8) Zur Beseitigung von Abwässern, die unter der Kanalhöhe liegen, ist auf Verlangen der Gemeinde eine Pumpe oder andere Hebevorrichtung einzubauen. Die Druckleitung solcher Pumpanlagen ist über den Rückstauspiegel zu führen.

(9) Sammelkanäle und Anschlusskanäle dürfen nicht überbaut werden. Dies gilt auch für bewilligungsfreie Bauvorhaben (§ 20 Vlbg. BauG). Der Mindestabstand zur Mittelachse des jeweiligen Kanals hat mindestens 2,00 m zu betragen.

(10) Das Überbauen, Überschütten oder Abdecken von Kanalschächten oder Kanaldeckel aller Art ist untersagt. Zum Zwecke der Wartungsarbeiten sind diese stets frei zugänglich zu halten.

(11) Bei notwendigen Abweichungen von Abs. 9 und 10 ist mit der Gemeinde Lochau eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

(12) Nach Fertigstellung eines Neubaus ist der Behörde ein Dichtheitszertifikat eines befugten Unternehmens vorzulegen. Bei Zu- und Umbauten sowie Sanierungen ist dies dann erforderlich, wenn Änderungen an der Anschlussleitung vorgenommen werden.

(13) Die Behörde behält sich vor bei bestehenden Anlagen in bestimmten Abständen Reinigungen und/oder Dichtheitsprüfungen im Sinne des Abs. 12 vorzunehmen. Der Anschlussnehmer hat diese Dichtheitsprüfung zu dulden und die erforderlichen Zugänge zu den Anlagen, für die von der Behörde beauftragen Personen zu gewährleisten. Auf Verlangen der Behörde hat der Anschlussnehmer die Kosten der notwendigen Untersuchungen zu ersetzen, sofern die Untersuchungen ergeben, dass er oder sie einer Verpflichtung betreffend Einleitung der Abwässer nicht nachgekommen ist.

(14) Anschlusskanäle sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlussschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass

a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,

b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und

c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

(2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:

a) Abfälle aller Art, dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben, Holz- und Pflanzenschutzmittel, Katzenstreu, Biomüll udgl.;

b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen;

c) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe;

d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;

e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und

f) Abwässer mit mehr als 35 °C.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

(4) Abwässer, die den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind vor ihrer Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vorzubehandeln. Wenn der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage durch die stoßweise Einleitung größerer Abwasser-mengen gefährdet oder beeinträchtigt wird, sind diese Abwassermengen auf einen entsprechenden Zeitraum gleichmäßig verteilt einzuleiten.

(5) Die Entleerung von Schwimmbädern, Schwimmteichen, Pools, etc. ab einem Volumen von 10 m³ hat nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu erfolgen:

a) Die Ableitung der Badewässer in den Regenwasserkanal bzw. Versickerung ist nur zulässig, wenn im Wasser kein aktives Chlor mehr nachweisbar ist. Dieser Nachweis ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

b) Bei der Ableitung in den Kanal ist darauf zu achten, dass diese dosiert erfolgt.

c) Reinigungswässer, die bei der Reinigung der Schwimmbäder, Schwimmteiche, Poole, etc., mittels Chemikalien anfallen sind verschmutzt und müssen daher in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Es ist dabei zu beachten, dass der pH-Wert der Abwässer den zulässigen Bereich für die Einleitung in die Misch- oder Schmutzwasser-kanalisation (6,5-9,5) nicht überschreitet.

d) Abgesehen von Abs. 5 werden die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung nach Abs. 4 sowie notwendigen Anlagen erforderlichenfalls im Anschlussbescheid näher festgelegt.

(6) Wasser aus der Wasserhaltung von Baustellen kann in die Mischwasser- oder Schmutzwasser-kanäle eingeleitet werden. Die Ableitung dieser Abwässer hat in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Zur Vermeidung einer Sandeinbringung in das Kanalnetz ist ein Sandabsatzbecken zwingend erforderlich. Falls es aufgrund von Einleitungen zu Verstopfungen oder Schäden im Kanalsystem kommt, haftet der Verursacher für deren Behebung, sowie für die damit verbundenen Folgekosten (Schäden Dritter).

(7) Weiters dürfen keine Drainagewässer, sonstige Grundwässer und keine Wässer von Brunnenüberläufen eingeleitet werden. Der Bürgermeister kann, sofern eine ordnungsgemäße Ausführung aufgrund der Lage der Liegenschaft nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Kosten verbunden ist, Ausnahmen von Abs. 7 erster Satz gewähren.

§ 6

Vorbehandlung

(1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, sowie

das Umweltinstitut des Landes Vorarlberg über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

(2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über

a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,

b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen und

c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.

(3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Anforderungen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen.

§ 7

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich bzw. bewilligt oder vorgeschrieben ist.

§ 8

Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

(2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,

b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder

c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt
Kanalisationsbeiträge

§ 9

Allgemeines

(1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:

Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag

(2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind.

(3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.

(4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrags erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn sich

a) auf Grund von baulichen Maßnahmen die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit mindestens 5 v.H. erhöht oder eine Teileinheit nach § 14 Abs 2 des Kanalisationsgesetzes neu hinzukommt oder

b) auf Grund der erhöhten Schmutzwassermenge eine Teileinheit nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß verringern würde.

(5) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn

a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;

b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;

c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

§ 10

Beitragsausmaß und Beitragssatz

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz. Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m²).

(2) Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung durch Verordnung festgelegt.

§ 11

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.

(2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 12

Vergütung für aufzulassende Anlagen

(1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlussbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend dem Zeitwert anzurechnen. Eine Vergütung für aufzulassende Anlagen ist nur dann zu gewährleisten, wenn dieselben einwandfrei funktionstüchtig waren.

(2) Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von:

a) 0 – 5 Jahren	50 v.H. des Neubauwertes
b) 5 – 10 Jahren	40 v.H. des Neubauwertes
c) 10 – 15 Jahren	30 v.H. des Neubauwerte

(3) Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlussbeitrages gewährt.

3. Abschnitt
Kanalbenützungsgebühren

§ 13

Allgemeines

(1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.

§ 14

Menge der Schmutzwässer

(1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach dem durch geeignete Messgeräte festgestellten Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.

(2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauchs ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.

(3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach Abs. 4 lit. a.

(4) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Kanalbenützungsgebühren wie folgt festgesetzt:

a) Bei Wohnungen wird die jährliche Schmutzwassermenge mit pauschal 40 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme vom 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;

b) bei Ferienhäusern wird der Kanalbenützungsgebührenvorschreibung eine Schmutzwassermenge von 50 m³ pro Person jährlich zu Grunde gelegt;

c) bei Betrieben und Tourismusunterkünften ohne Wassermesseinrichtung wird die Menge der Schmutzwässer je nach Betriebsgröße und Betriebsart durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

§ 15

Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 16

Gebührensatz

Der Gebührensatz pro m³ Schmutzwasser wird von der Gemeindevertretung durch Verordnung festgesetzt.

§ 17

Gebührenschuldner

(1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter udgl.) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 18

Abrechnungszeitraum

(1) Die Kanalbenützungsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Kanalbenützungsgebühr sofort festgesetzt werden.

(2) Die Kanalbenützungsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten.

(3) Auf die Kanalbenützungsgebühren, die sich aufgrund einer geschätzten Menge an Schmutzwasser ergeben, ist quartalsweise eine Vorauszahlung entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung zu entrichten. Die Vorauszahlung wird vierteljährlich vorgeschrieben.

(4) Die gemäß Abs. 3 entrichteten Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.

§ 19

Schlussbestimmung

(1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Kanalordnung vom 03.02.2026 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Frank Matt

	Unterzeichner	Gemeinde Lochau
	Datum	2026-05-08T10:20:51+02:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Die Echtheit des Dokumentes können Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ prüfen. Bei Fragen zur Echtheit des Papierausdruckes wenden Sie sich bitte an das Gemeindeamt Lochau. +43 5574 42168 l gemeinde@lochau.at